

Einschreiben

PARTNER

Bezirksgericht Uster
Zivilgericht
Gerichtsstrasse 17
8610 Uster

Basel, 19. März 2015

ASSOCIATES

, Advokat

KONSULENTEN

Sehr geehrter Herr Damen und Herren

In Sachen

KLAGE

Alexander Müller, Gütschstrasse 36, 8122 Binz

- Kläger -

gegen

Neue Medien Basel AG, Gerbergasse 30, 4001 Basel

- Beklagte -

beide vertreten durch RA lic. iur.

, 4001 Basel

betreffend
Persönlichkeitsverletzung

(Geschäftsnummer CG

übermittle ich Ihnen namens und im Auftrag der Beklagten im Hinblick auf die mittels Beschluss vom 2.3.2015 verfügte Frist zur Einreichung der Klageantwort nachfolgenden

Verfahrensantrag

1. Es sei die Frist zur Einreichung der Klageantwort in vorgenanntem Verfahren zu sistieren, bis der Kläger den gerichtlich verfüzten Kostenvorschuss vollumfänglich geleistet hat.

Kurzbegründung

1. Die Beklagte ist nicht das einzige Medienunternehmen, welches vom Kläger derzeit gerichtlich belangt wird. Gemäss den der Beklagten vorliegenden Informationen besteht zumindest ein weiteres Verfahren vor dem Bezirksgericht Uster, in welchem der Kläger die Ringier AG als Herausgeberin des „Blick“ eingeklagt hat. In diesem Verfahren scheint der Kläger seit nunmehr Monaten den eingeforderten Gerichtskostenvorschuss abzuführen, dass diesbezügliche Verfahren ist derzeit sistiert.

Es ist damit davon auszugehen, dass der Kläger auch im vorliegenden Verfahren den Gerichtskostenvorschuss noch nicht vollständig bezahlt hat resp. diesen ebenso noch abbezahlt – das angerufene Gericht hat zur Kostenfrage bis heute leider nicht kommuniziert, so auch nicht, ob ein Kostenvorschuss beim Kläger einverlangt und dieser bezahlt worden ist.

2. In verfahrensökonomischer Hinsicht macht es keinen Sinn, wenn die Beklagte im Hinblick auf die Erstellung der Klageantwort bereits grosse Kosten stemmen muss, bevor der Kläger den Gerichtskostenvorschuss vollständig bezahlt hat resp. geklärt ist, ob er diese überhaupt vollständig bezahlen wird können. Vielmehr stellt sich im Wissen darum, dass der Kläger Mühe bekundet, die Gerichtskosten im anderen Verfahren zeitnahe zu bezahlen, die Frage, ob gar die Sicherstellung einer allfälligen Parteientschädigung zugunsten der Beklagten erforderlich wäre.
3. Die Beklagte ist folglich der Auffassung, dass der Kläger zuerst seinen Kostenvorschusspflichten betreffend vorliegendes Verfahren vollumfänglich nachkommen soll und muss (soweit nicht bereits geschehen), bevor diese mit Kosten betreffend die Erstellung der Klageantwort belastet darf – ansonsten sich diese ungleich behandelt fühlt, nicht nur im Hinblick auf den Kläger, sondern auch im Hinblick auf das parallele Verfahren des Klägers gegen die Ringier AG, in welchem bis zur vollständigen Bezahlung des Kostenvorschusses das Verfahren ruht.

Seite 3

Namens der Beklagten ersuche ich Sie in der Folge höflich, dem vorgebrachten Verfahrensantrag Folge zu leisten.

Mit vorzüglicher Hochachtung,
namens und im Auftrag der Beklagten

Advokat